

Parker News

Datum 8.11.2014 | Ausgabe 8

Neues aus Brüssel !

Die neue F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 tritt ab 01.01.2015 in Kraft

Sehr geehrte Geschäftspartnerin,
sehr geehrter Geschäftspartner,

Was ändert sich?

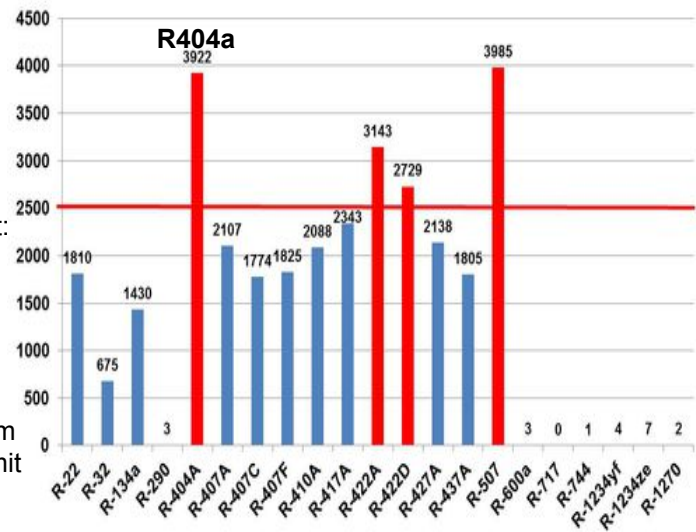
DICHTIGKEITSKONTROLLEN

Die Regelung 3kg / 30kg / 300kg für Dichtigkeitskontrollen an Kältemaschinen entfällt und wird durch folgende Regelung ersetzt:

Kältemittelfüllmengen werden nicht mehr in Kilogramm, sondern nach ihrem Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten gewichtet!

VERBOT VON KÄLTEMITTELN MIT EINEM GWP >2500

Ab 01.01.2020: Verbot der Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP ≥ 2500 zur Wartung und Instandhaltung von Kälteanlagen mit Füllmengen ab 40 Tonnen CO₂-Äquivalent (ausgenommen Anwendungen < -50 °C und Militärausrüstungen).



Beispiel: R-404A Anlagen: 40.000 kg (CO₂-Äquivalent) / 3922 (GWP-Wert) = 10,2kg

Dichtigkeitskontrollen (Artikel 4)

Die Betreiber von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, sowie Kühllastwagen, Kühlanhänger und ORC-Systeme, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotential, das fünf Tonnen CO₂ oder mehr entspricht, enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Dichtheit kontrolliert wird.

Beispiele für Kontrollintervalle nach CO₂-äquivalenter Füllmenge:

Beispiele für Kontrollintervalle nach CO₂-äquivalenter Füllmenge:

Kältemittel	GWP-Wert	ab 5 Tonnen jährliche Kontrolle ab (mit LES* alle zwei Jahre)	ab 10 Tonnen (hermetische Systeme)	ab 50 Tonnen halbjährliche Kontrolle ab (mit LES* jährlich)	ab 500 Tonnen vierteljährliche Kontrolle ab (mit LES* halbjährlich)
R-134a	1430	3,5 kg	7,0 kg	35 kg	350 kg
R-404A	3922	1,3 kg	2,6 kg	13 kg	130 kg
R-407C	1774	2,8 kg	5,6 kg	28 kg	280 kg
R-410A	2088	2,4 kg	4,8 kg	24 kg	240 kg

Abweichend bis zum 31. Dezember 2016: Einrichtungen, die weniger als 3 kg fluorierte Gase enthalten (hermetisch 6 kg), unterliegen nicht der Kontrolle. Ab 01. Januar 2017 gelten auch für diese Anlagen die neuen CO₂-Äquivalente.

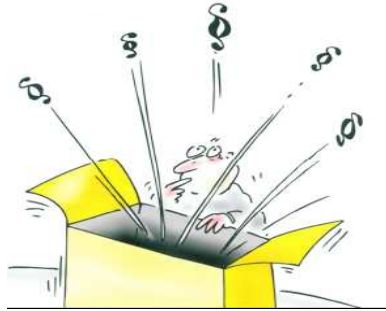
Führung von Aufzeichnungen (Artikel 6)

Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen, die die u.a. folgenden Angaben enthalten

Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats;

Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;

Zum Zweck der Ausführung der Installation, Wartung, Instandhaltung oder Reparatur von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und für die eine Zertifizierung oder Bescheinigung nach Artikel 10 erforderlich ist, dürfen fluorierte Treibhausgase nur an und von Unternehmen verkauft und gekauft werden, die Inhaber der entsprechenden Zertifikate oder Bescheinigung nach Artikel 10 sind, oder an und von Unternehmen, die die Personen beschäftigen, die Inhaber eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 10 sind.



Welche wichtige Vorschriften gibt es für das Kälte-Klima-Handwerk?

Dichtigkeitskontrolle:

FCKW, H-FCKW:
EG-VO 2037/2000
gültig ab 1.1.2000
Chem Ozon Schicht V
Gültig ab 1.12.2006

FKW, H-FKW:
EG-VO 842/2006
Gültig ab 4.7.2006

Dichtigkeitskontrolle:

Weitere Fundstellen:

DIN EN 378 (2008)
VDMA Einheitsblatt 24243

EG-VO 1516/2007
gültig ab Januar 2008

Chem Klimaschutz V
vorgesehen ab 2008

FKW, H-FKW:
EG-VO 842/2006
Gültig ab 4.7.2006

Kennzeichnungspflicht:

Zusätzliche Kennzeichnung für Anlagen mit im Kyoto-Protokoll erfassten Treibhausgasen :
EG-VO 1494/2007
Gültig ab 1.4.2008

Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase.

Zertifizierung:

Zertifizierung von Unternehmen und Personen in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, gemäß EG-VO 842/2006

Bestätigung nach Kategorie I bis IV
gültig ab Mitte 2008

Chem Klimaschutz V
Vorgesehen ab 2008

R 22-Ausstieg/-Verbot:

Anlagenprotokoll/Logbuch: